

**Beschluss des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV
vom 4. Mai 2009 zum Erlaubnisantrag der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH auf
Zulassung der Lotterie Quicky**

Der Fachbeirat hat im Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung die folgende Empfehlung beschlossen:

Der Fachbeirat empfiehlt, den Antrag der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH auf Erlaubnis des Glücksspiels Quicky abzulehnen.

Begründung

Die Teilnahme an diesem Spiel geht mit einer erheblichen Gefährdung der Spieler einher. Die Eigenschaften des Spiels – insbesondere Frequenz, Spieleinsatz und Gewinnstruktur – fördern die Entwicklung einer Glücksspielsucht.

Der durchschnittliche Quicky-Spieler unterschied sich bislang deutlich vom durchschnittlichen Lottospieler. Der Verkauf von Quicky-Spielscheinen in Lottoannahmestellen ginge – so die Prognose der Antragstellerin – sehr wahrscheinlich mit einer Angleichung der Spielerprofile und einer Ausweitung der Zielgruppe einher. Die Nachteile einer erhöhten Exposition sind stärker zu gewichten als die Vorteile einer Kanalisation: So würden insbesondere weitaus mehr Lottospieler »in Versuchung gebracht« als Quicky-Spieler »vor Schlimmerem bewahrt« werden.